



## GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

# Niederschrift über die öffentliche 62. Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.04.2025  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 22:40 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 61. Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2025
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Neuerlass einer Benutzungsordnung für die Skateranlage der Gemeinde **Ö/0771/XV.WP**  
Gauting
- 6 Neuerlass einer Entgeltordnung für die Skateranlage der Gemeinde **Ö/0772/XV.WP**  
Gauting
- 7 Tarifordnung Sommerbad - Redaktionelle Anpassungen der Tarifordnung ab Badesaison 2025 **Ö/0791/XV.WP**
- 8 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 62. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1214 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 62. Sitzung des Gemeinderats am 08.04.2025 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1215 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 61. Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2025**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 61. Sitzung des Gemeinderats am 18.03.2025 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 25 Nein 0**

### **1216 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

Keine

### **1217 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden**

GRe Ebner und Körner nehmen ab 19.18 Uhr an der Sitzung teil.

#### Defibrillator für Königswiesen

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger teilt mit, dass die Defibrillatoren bereits bestellt worden seien und in den nächsten Wochen ausgeliefert werden.

#### Sommerbad Gauting – Gartenaktion des Fördervereins

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass am 05.04.2025 rund 50 Mitglieder des Fördervereins gemeinsam im Sommerbad mitgeholfen haben, das Schwimmbad für die kommende Saison fit zu machen. Es wurde gejätet, geschrubbt und gereinigt.

Darüber hinaus wurden vom Verein 40.000 Euro als Zuschuss zum Erhalt des Sommerbads aus. Die Gelder werden für die Wärmepumpe und das Kassensystem verwendet.

Die Erste Bürgermeisterin und alle Ratsmitglieder sprechen mit Applaus ein großes Dankeschön für diesen Einsatz aus.

### 50 Jahre Rathaus Gauting

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger freut sich mitteilen zu können, dass für die 50. Jahrsfeier des Rathauses am Samstag, 17.05.2025 für unsere Bürgerinnen und Bürger ein Tag der offenen Tür stattfindet.

## **1218 Neuerlass einer Benutzungsordnung für die Skateranlage der Gemeinde Gauting Ö/0771/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0771/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende

## **Benutzungsordnung für die Skateranlage der Gemeinde Gauting**

### **Präambel**

Das gesellschaftliche Leben in Gauting zeichnet sich u.a. durch eine Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen von Sport- und Freizeitanlagen in Gauting und in den Ortsteilen aus. Speziell für Kinder und Jugendliche wird neben der Skateranlage eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote wie Kinderspielplätze, Bolz- und Fußballplätze (teilweise mit Ausstattung von Fußballtoren und Basketballkörben), Street-Soccer Plätze, einem Beachvolleyballplatz, einem Bewegungspark, einem Sportbecken mit Sprungtürmen und ein Kinderbecken mit Rutschen sowie Fußball-, Badminton- und Beachvolleyball-Platz im Sommerbad Gauting uvm. geboten.

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Gauting stellt die auf dem gepachteten Grundstück an der Leutstettener Straße, Teilfläche der FlNr. 983 der Gemarkung Gauting, im Eigentum der Gemeinde Gauting befindliche Skateranlage im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Förderung des Sports und Gesundheitswesens zur Verfügung.
- (2) Jedermann hat das Recht, die Skateranlage zum Zwecke der Sportausübung zu benutzen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Personen verbindlich, die sich im Bereich der Einrichtung „Skateranlage“ aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

**§ 3**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Gauting festgelegt.
- (2) Die Benutzung der Skateranlage ist täglich von 08.00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten und die Benutzung der Einrichtung untersagt.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reparaturarbeiten kann die Skateranlage geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.

**§ 4**  
**Regelung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, Benutzungsregeln**

- (1) Die Skateranlage ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Skateranlage in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (3) Bei der Benutzung der Skateranlage ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet genutzt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände auf der Skateranlage anzubringen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel sind vom Benutzer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (5) Bei der Benutzung der Skateranlage ist gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren, sodass durch das eigene Verhalten keine Gefährdung, Schädigung, Behinderung oder Belästigung anderer Benutzer entsteht.
- (6) Aufgrund bestehender Verletzungsgefahr dürfen Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Anlage benutzen.
- (7) Fundgegenstände sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu übergeben.
- (8) Bei der Benutzung der Skateranlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer (z.B. durch Hören, Abspielen oder Spielen lauter Musik, durch geräuschvolle An- und Abfahrt) zu vermeiden.
- (9) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Gemeinde Gauting sowie der von der Gemeinde Gauting beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (10) Das Tragen üblicher Schutzausrüstung (Knie-, Ellenbogenschoner, Helm) wird als erforderlich erachtet.
- (11) Es ist ferner unzulässig,
  1. alkoholische Getränke mitzubringen, zu konsumieren oder zu verkaufen bzw. abzugeben.
  2. zu rauchen.
  3. Tiere frei laufen zu lassen.
  4. die Skateranlage mit motorisierten Zweirädern zu befahren.
  5. Papier und andere Abfälle außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter) wegzuerwerfen.
  6. die Notdurft dort zu verrichten.
  7. offene Feuerstellen zu errichten, Feuer zu entfachen oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

8. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren sowie Dienstleistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Dienstleistungen aller Art zu werben.
9. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insbesondere Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.
10. Zelte und Wohnwagen aufzustellen sowie dort zu nächtigen.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Skateranlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Gauting, die Skateranlage in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Gauting nicht.
- (2) Die Gemeinde Gauting haftet ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Gemeinde Gauting nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Ebenso wird die Haftung für sonstige mitgebrachte oder mitgeführte Gegenstände ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Gauting an der öffentlichen Einrichtung „Skateranlage“ und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder Gäste verursacht worden sind.
- (5) Die auf normalem Verschleiß beruhenden Schäden hat der Benutzer nicht zu vertreten.
- (6) Für alle der Gemeinde Gauting zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder den aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnungen in schwerwiegender Weise oder wiederholt zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen der Skateranlage verwiesen werden.
- (2) Ebenfalls kann dem Benutzer das Betreten der Skateranlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Zur Erteilung des Platzverweises ist neben den Mitarbeitern der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen auch die Polizei befugt.

## **§ 7 Werbeanlagen**

- (1) Innerhalb der Skateranlage und auf den Einrichtungen der Skateranlage ist das Anbringen von Werbung nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gauting erlaubt.
- (2) Die Gemeinde Gauting behält sich das Recht vor, geeignete Werbeflächen zu vermarkten.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gauting, den .....

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 25 Nein 2**

**1219 Neuerlass einer Entgeltordnung für die Skateranlage der Gemeinde Gauting Ö/0772/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0772/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende

**Entgeltordnung  
für die Skateranlage der Gemeinde Gauting**

**Präambel**

Das gesellschaftliche Leben in Gauting zeichnet sich u.a. durch eine Vielzahl von öffentlichen Einrichtungen von Sport- und Freizeitanlagen in Gauting und in den Ortsteilen aus. Speziell für Kinder und Jugendliche wird neben der Skateranlage eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote wie Kinderspielplätze, Bolz- und Fußballplätze (teilweise mit Ausstattung von Fußballtoren und Basketballkörben), Street-Soccer Plätze, einem Beachvolleyballplatz, einem Bewegungspark, einem Sportbecken mit Sprungtürmen und ein Kinderbecken mit Rutschen sowie Fußball-, Badminton- und Beachvolleyball-Platz im Sommerbad Gauting uvm. geboten.

Diese Entgeltordnung stellt die Grundlage für die gewerbliche (kommerzielle Nutzung) der Skateranlage dar. Ziel ist es, möglichst einheitliche und transparente Regelungen zu treffen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gauting stellt die auf dem gepachteten Grundstück an der Leutstettener Straße, Teilfläche der FINr. 983 der Gemarkung Gauting, im Eigentum der Gemeinde Gauting befindliche Skateranlage im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Förderung des Sports und Gesundheitswesens zur Verfügung.

- (2) Jedermann hat das Recht, die Skateranlage unentgeltlich zum Zwecke der Sportausübung zu nutzen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die gewerbliche Nutzung der Skateranlage (z.B. zur Abhaltung von Kursen gegen Kursgebühren).
- (2) Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht.

## **§ 3 Entgeltpflichtige**

Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind die gewerblichen Nutzer (Mieter) der Skateranlage. Mehrere Nutzer (Mieter) haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entgelte**

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| - Grundentgelt (einmalig)  | 30,00 Euro |
| - Benutzungsentgelt je Tag | 20,00 Euro |

## **§ 5 Entgelt bei vertragswidriger Weiternutzung**

Für die vertragswidrige und nicht mit der Gemeinde Gauting im Vorfeld abgestimmte Weiternutzung der Skateranlage für gewerbliche Zwecke wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro je Tag in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (7) Die Entgelte entstehen mit der Unterzeichnung des Vertrages.
- (8) Für die erbrachte Leistung erhält der Nutzer (Mieter) eine gesonderte Rechnung. Die Zahlung erfolgt durch den Nutzer (Mieter) nach Erhalt der Rechnung.
- (9) Bei kurzfristigen Vermietungen ist das Entgelt sofort fällig.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Die in dieser Entgeltordnung benannten Leistungen werden nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) gemäß §1 (1) Nr. 6 KStG erbracht und unterliegen deswegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises erkennt, ist die Gemeinde Gauting berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gauting, den .....

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 27 Nein 0**

**1220 Tarifordnung Sommerbad - Redaktionelle Anpassungen der Tarif-  
ordnung ab Badesaison 2025 Ö/0791/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Es wird diskutiert, ob für den Kauf von Familienkarten ein Nachweis u.a. mit Stammbuch erforderlich sei.

Nach Beendigung der Beratung sprechen sich 15 Ratsmitglieder für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Die Erste Bürgermeisterin stellt den Beschlussvorschlag daraufhin zur Abstimmung.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0791/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt für die Badesaison 2025 ff. die Tarifordnung Sommerbad Gauting mit nachfolgendem Wortlaut:

# **Tarifordnung Sommerbad Gauting**

**vom 02.05.2025**

**Die Gemeinde Gauting erhebt Tarife für den Eintritt und die Benutzung des Sommerbades Gauting nach der folgenden Tarifordnung:**

**§ 1  
Tariferhebung**

Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden Tarife nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

## § 2 Tarifsätze

Es werden die folgenden Tarife erhoben:

### (1) Einzelkarte

Erwachsene	8,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	3,50 €

### (2) Abendkarte

Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr	5,00 €
---------------------------------	--------

### (3) Mehrbäderkarten

10-Bäderkarte für Erwachsene	70,00 €
10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	30,00 €

### (4) Saisonbadekarten

Erwachsene	150,00 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, Auszubildende, Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillig Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	60,00 €
Schulferienkarte für Schüler bis 18 Jahre	40,00 €
Familien	
Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre, wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst stehen und freiwillige Wehrdienstleistende (entsprechend den Regelungen des § 3)	
• Zwei Elternteile mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	160,00 €
• Ein Elternteil mit eigenen Kindern bis 18 Jahre	150,00 €

### **(5) Kinder bis zu 6 Jahren**

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind keine Eintrittsgelder zu entrichten.

### **(6) Sonstige Tarife:**

Für das Ausstellen einer Ersatzkarte bei Kartenverlust von Saisonkarten wird eine Verwaltungspauschale von 20,00 € erhoben.

## **§ 3 Tarifermäßigung**

- (1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 1 und 4.
- (2) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 50 v. H. Ermäßigung.
- (3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (4) Sozialleistungsempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (5) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Benutzungstarifs nach § 2 Absatz 4.
- (6) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet erhalten für sich mit Partner und eigenen Kindern Saisonfreikarten.

### **(7) Verlängerung von bestehenden, ermäßigten Karten aus dem Vorjahr / aus den Vorjahren**

Für den Erhalt von ermäßigten Karten kann das Kassenpersonal stichprobenartige Prüfungen zur Vorlage entsprechender Nachweise, wie z.B. Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte durchführen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßigung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. ~~Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.).~~ Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.

### **(8) Neuerwerb von ermäßigten Karten**

Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B.

Ausweise, Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kas- senpersonal vorzulegen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt die Ermäßi- gung nur bis zur jeweils gültigen gesetzlichen Höchstaltersgrenze für den regulären Bezug von Kindergeld. ~~Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.).~~ Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.

(9) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Ta- rifiermäßigung bewilligen oder vom Benutzungstarif ganz befreien.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ja 27 Nein 0

### 1221 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

#### Halteverbot Königswiesen Ost

GR Dr. Ilg fragt an, ob das Parkverbot im Bereich Hauser Str unterhalb des St. Ulrichsweges räumlich wieder etwas eingegrenzt werden könne. Damit würden wieder etwas mehr Abstell- möglichkeiten für Bürger und Bürgerinnen aus Köwi West entstehen ohne den Zugang in Rich- tung St. Ulrichsweg zu blockieren.

Die Erste Bürgermeisterin teilt mit, dass für diese Maßnahme das Landratsamt zuständig ist. Weitere Informationen habe die Gemeinde nicht erhalten.

#### Beschilderung an der STA3 „Anlieger frei“

GR Dr. Ilg teilt mit, dass nur am Waldkreisel „Anlieger frei“ ausgeschildert sei, jedoch in Hausen nicht. Dies müsse genau anders herum sein. Er bittet, die Beschilderung zu ändern.

Die Erste Bürgermeisterin teilt mit, dass es sich hierbei um eine Kreisstraße handele. Die Ge- meinde sei hierfür nicht zuständig.

#### Radverbindung Unterbrunn / Oberpfaffenhofen

GR Dr. Ilg erkundigt sich, ob es Bestrebungen gäbe, einen Radweg zwischen Unterbrunn und Oberpfaffenhofen einzurichten.

Die Erste Bürgermeisterin verneint dies. Nachdem Grundstückserwerb notwendig sei, habe die Gemeinde vor ca. 2 bis 3 Jahren die Eigentümer angefragt, mit dem Ergebnis, dass keine Ant- worten rückgemeldet wurden.

Sie weist jedoch darauf hin, dass man mit dem Rad über Feldwege bis nach Oberpfaffenhofen fahren könne.

#### Maibaumaufstellen in Gauting

GR Kössinger teilt mit, dass am 01.05.2025 in Gauting ab 10.00 Uhr der Maibaum aufgestellt werde und hierfür die Straße gesperrt wird.

Gauting, den 10.04.2025

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Monika Rieckhoff  
Schriftführung